



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

A) Problem

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2021 angeordnet. Der Zensus wurde wegen der Beanspruchung des Personals der statistischen Landesämter im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie durch das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) auf das Jahr 2022 verschoben. Durch das Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (Zensusgesetz 2022 – ZensG 2022) hat der Bundesgesetzgeber ebenso wie durch die Vorgängernorm des ZensG 2021 nicht alle zur Realisierung des Zensus erforderlichen Regelungen getroffen, insbesondere überlässt er den Landesgesetzgebern die Bestimmung von Erhebungsstellen und das Nähere zur Organisation der im Rahmen des Zensus vorzunehmenden Erhebungen und Maßnahmen zur Qualitätsbewertung der Zensusergebnisse.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes enthält die ergänzenden Vorschriften zum Zensusgesetz 2022 und schafft durch die erforderlichen organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Zensus im Jahre 2022 in Bayern.

Im Wesentlichen sind folgende Regelungen zu treffen:

- Klarstellung des Zuständigkeitsbereichs des Landesamts für Statistik bei der Durchführung des Zensus 2022. Das Landesamt für Statistik erhält insbesondere die Befugnis zur verbindlichen Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und des gesamten Freistaates.
- Verpflichtung der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise zur Durchführung des Zensus 2022. Hierzu sind örtliche Erhebungsstellen einzurichten.
- Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen sowie zur Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 wird nach vorläufigen Kostenschätzungen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder bei Bund und Ländern Gesamtkosten in Höhe von rund 1,2 Mrd. Euro verursachen. Hiervon entfallen auf die Länder rund 826 Mio. Euro. Der Bund wird sich nach § 36 des Zensusgesetzes 2022 mit einer Finanzaufweisung am 1. Juli 2021 sowie am 1. Juli 2022 jeweils in Höhe von 150 Mio. Euro an den Kosten der Länder beteiligen. Die Verteilung der Finanzaufweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder und ist nach § 36 des Zensusgesetzes 2022 im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern festzulegen. Dies ist bereits am 26. März 2020 geschehen.

1. Staat und Versorgungsanstalten

Für Bayern werden für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 die Gesamtkosten auf rund 143 Mio. Euro geschätzt. Davon entfallen auf den Zeitraum von Anfang 2019 bis Ende 2020 Kosten in Höhe von rund 6 Mio. Euro. Der verbleibende Betrag verteilt sich auf die Jahre 2021 bis 2025 wie folgt:

2021	29 Mio. Euro
2022	69 Mio. Euro
2023	28 Mio. Euro
2024	7 Mio. Euro
2025	4 Mio. Euro

Von der Finanzausweisung des Bundes in Höhe von 300 Mio. Euro erhält der Freistaat Bayern über 54 Mio. Euro. Die (Netto-)Gesamtkosten des Zensus 2022 belaufen sich in Bayern daher auf rund 89 Mio. Euro.

2. Kommunen

Durch die Einrichtung und den Betrieb örtlicher Erhebungsstellen entstehen auf der kommunalen Ebene Kosten in Höhe von etwa 28,1 Mio. Euro. Dieser Betrag kann sich durch die Zusammenlegung (Art. 25e Abs. 1 Satz 2) und räumliche Trennung von Erhebungsstellen (Art. 25e Abs. 1 Satz 3) noch um 0,3 bis maximal 0,85 Mio. Euro erhöhen. Da die Anzahl einzurichtender Erhebungsstellen noch nicht abschließend abzuschätzen ist, sind präzise Angaben hierzu noch nicht möglich. Dieser ggf. noch leichten Erhöhung der Kosten auf kommunaler Ebene stehen allerdings gleichzeitig Kosteneinsparungen auf staatlicher Seite entgegen, insbesondere durch die Reduzierung der Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten.

Nach dem in Art. 83 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 der Verfassung geregelten Konnexitätsprinzip erhalten die Kommunen Finanzausweisungen des Staates zum Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastung.

Stellt sich die Prognose über die Kostenfolgen für die Kommunen, die im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung getroffen wurde, als wesentlich fehlerhaft heraus oder müssen aufgrund tatsächlicher Entwicklungen die der Prognose zugrundeliegenden Annahmen korrigiert werden, besteht Anlass, die Bestimmungen über die Deckung der Kosten anzupassen [vgl. auch Ziffer II.2.5.3 der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips vom 21.05.2004 (Konsultationsvereinbarung – KonsultVer)].

3. Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

§ 1

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 287 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „und die der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bedarf“ gestrichen.
2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „durch Unterschrift“ gestrichen.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
3. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „(§ 203 Abs. 2, 4, 5, § 204, 205)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
4. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(eigener Wirkungskreis)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „(übertragener Wirkungskreis)“ gestrichen.
5. Nach Art. 25 wird folgender Abschnitt IVa eingefügt:

„Abschnitt IVa

Sonderregelungen

für die Durchführung des Zensus 2022

Art. 25a

Zuständigkeit und Aufgaben

des Bayerischen Landesamts für Statistik

¹Für den Vollzug des Zensusgesetzes 2022 (ZensG 2022) ist vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen das Landesamt zuständig. ²Es stellt auch die durch den Zensus für den Zensusstichtag nach dem Zensusgesetz 2022 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und des Freistaates Bayern fest.

Art. 25b

Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

(1) ¹Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise richten zur Durchführung des Zensus 2022 örtliche Erhebungsstellen im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang ein. ²Für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die sie auch nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erfüllen können.

(2) Für die örtlichen Erhebungsstellen gilt Art. 21 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Verantwortlich im Sinn des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist diejenige Stelle, die die örtliche Erhebungsstelle einrichtet.

(4) Sind kommunale Statistikstellen nach Art. 24 eingerichtet, können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen.

Art. 25c

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebung nach den §§ 11, 14 und 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch.

(2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen haben die Erhebungen nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 durchzuführen. ²Darüber hinaus haben sie insbesondere die Aufgabe,

1. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen, die Erhebungsunterlagen bereitzustellen und
2. die zu vergütenden Fallzahlen, den Sach- und Fahrtaufwand der einzelnen Erhebungsbeauftragten festzustellen, zu prüfen und das Ergebnis an das Landesamt zur Abrechnung zu übermitteln.

Art. 25d

Erhebungsbeauftragte des Zensus

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 11, 14 und 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 benötigten Erhebungsbeauftragten auszuwählen und zu bestellen.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten nach den Vorgaben des Landesamts zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren und die Dokumentation an das Landesamt zu übermitteln.

(3) ¹§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZensG 2022 gilt für die Gemeinden, Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Staates stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend. ²Darüber hinaus sind alle Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu übernehmen. ³Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Art. 25e

Kostenregelung

(1) ¹Der Freistaat Bayern gewährt den kreisfreien Gemeinden und den Landkreisen zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung nach Art. 25c verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen Finanzzuweisungen in Höhe von

1. 92.916,36 € als Basiszuweisung für jeweils eine Erhebungsstelle,
2. 8,26 € je bei der Haushaltebefragung nach § 11 ZensG 2022 festgestellter Person,
3. 7,84 € je im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 14 ZensG 2022 in Wohnheimen festgestellter Person,
4. 35,00 € je im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 14 ZensG 2022 zu erhebender Gemeinschaftsunterkünfte.

²Richten mehrere Kommunen gemäß Art. 25b Abs. 1 Satz 2 im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Erhebungsstelle ein, erhöht sich die Basiszuweisung nach Satz 1 Nr. 1 für die zweite und jede weitere Kommune um

50 % des Basisbetrags. ³Richtet ein Landkreis mit Zustimmung des Landesamts die Erhebungsstelle an zwei im Landkreisgebiet räumlich getrennten Standorten ein, erhöht sich die Basiszuweisung nach Satz 1 Nr. 1 um 20 % des Basisbetrags.

(2) ¹Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Abs. 1 erfolgt im Jahr des Zensusstichtags nach dem Zensusgesetz 2022 in zwei Teilbeträgen. ²Zum Stichtag 1. März erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 % entsprechend der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen. ³Die Restzahlung erfolgt entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der für den Zensusstichtag nach dem Zensusgesetz 2022 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen nach Art. 25a Satz 2. ⁴War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, sind Überzahlungen an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen.“

6. Abschnitt VI wird Abschnitt V.
7. Art. 34 wird Art. 26.
8. Art. 35 wird Art. 27 und die Angabe „Art. 34“ wird durch die Angabe „Art. 26“ ersetzt.
9. Art. 36 wird Art. 28.
10. Abschnitt VII wird Abschnitt VI.
11. Art. 37 wird Art. 29 und wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Abschnitt IVa tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit dem Zensusgesetz 2022 hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2022 angeordnet.

Die Durchführung des Zensus dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 9. Juli 2008 (ABl. Nr. L 218 S. 14), die alle zehn Jahre unionsweite Volks- und Wohnungszählungen vorschreibt. Der Zensus ist außerdem national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, für das er z.B. als Fortschreibungsgrundlage und Grundlage für Stichprobenerhebungen dient, aufbauen.

Der letzte Zensus fand in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2011 statt. Mit dem Zensus 2011 hatte Deutschland erstmals nach der Wiedervereinigung an einem EU-weiten Zensus teilgenommen. Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung durch Befragung der Bevölkerung wurde mit einer registergestützten Erhebung erstmalig eine neue, im Vergleich zur traditionellen Vollerhebung belastungsärmere und kostengünstigere Methode angewandt. Dabei werden in erster Linie bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt und nur dann ergänzende Erhebungen durchgeführt, wenn Verwaltungsdaten für bestimmte Merkmale nicht vorhanden oder aus statistischer Sicht nicht für die Auswertung geeignet sind.

Den Ergebnissen eingehender Evaluierungen des Zensus 2011 zufolge hat sich die Methode des registergestützten und um eine Haushaltsstichprobe ergänzten Zensus in Kombination mit einer Gebäude- und Wohnungszählung bewährt. Der Zensus 2022 soll daher – soweit die Corona-Pandemie dies zulässt – in ähnlicher Weise durchgeführt werden wie der letzte Zensus 2011. Das ZensG 2022 knüpft dafür an die bewährten Elemente des Zensus 2011 an und sieht dort, wo notwendig, methodische und organisatorische Fortentwicklungen vor.

Der registergestützte Zensus besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie der Datenbestände verschiedener Bundes- und Länderbehörden zu bestimmten Personenkreisen,
- elektronische bzw. postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, soziodemografischer Daten, die nicht aus Registern generiert werden können, und
- Befragung der Bewohner oder der Verwalter von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnheimen und vergleichbaren Einrichtungen.

Das ZensG 2022 legt die Datenerhebungen zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union fest, bestimmt den Zensusstichtag, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, zu datenschutzrechtlichen Verarbeitungsbefugnissen sowie zur Zusammenführung, Trennung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus 2022 notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Abs. 1 ZensG 2022 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Nach Art. 83 des Grundgesetzes (GG) führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt daher nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich auch den Ländern, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes enthält die zur Durchführung des Zensus in Bayern notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2022 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Bayerischen Landesamt für Statistik (im Folgenden: Landesamt) und von örtlichen Erhebungsstellen, die wie beim Zensus 2011 erneut bei kreisfreien Gemeinden und Landkreisen eingerichtet werden, erledigt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Landesamt nimmt die zentrale Stellung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik ein. Deshalb ist es für die Durchführung des Zensus 2022 zuständig, soweit nicht Aufgaben den Gemeinden und Landkreisen zugewiesen sind. Darüber hinaus wird festgelegt, dass das Landesamt die amtlichen Einwohnerzahlen verbindlich feststellen darf.

Nach § 19 ZensG 2022 können die Länder zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9, 11, 14, 22, 24 Abs. 4 und § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 Erhebungsstellen einrichten, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen sind. Den Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach dem ZensG 2022 von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

Entsprechend dieser in § 19 ZensG 2022 vorgesehenen Möglichkeit enthält die vorliegende Gesetzesänderung Regelungen zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden und Landkreise. Zur Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen werden kreisfreie Gemeinden und die Landkreise verpflichtet. Soweit das Bayerische Statistikgesetz bereits organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen zu Erhebungsstellen enthält, gelten diese Regelungen auch für die örtlichen Erhebungsstellen entsprechend bzw. es wird auf diese verwiesen. Dies betrifft insbesondere die

Regelungen zur Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von den übrigen Stellen des Verwaltungsvollzugs und zur Sicherung des für die amtliche Statistik konstituierenden Statistikgeheimnisses, die Aufgabenbeschreibung der örtlichen Erhebungsstellen sowie die Vorschriften zu den Erhebungsbeauftragten.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Korrekturen im Rahmen der Rechtsbereinigung.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Mit dem ZensG 2022 hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung des Zensus 2022 angeordnet, aber nicht alle zur Realisierung des Zensus erforderlichen Regelungen selbst getroffen. In das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) müssen daher ergänzende Bestimmungen aufgenommen werden.

C) Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1 bis Nr. 4

Die nicht zwingend notwendige Einvernehmensregelung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration für die Geschäftsordnung des Statistischen Genehmigungsausschusses in Art. 10 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen (Nr. 1). Zudem werden die Fristen in Art. 15 Abs. 4 Satz 3 und Art. 18 Abs. 6 Satz 3 harmonisiert (Nr. 3).

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Korrekturen im Rahmen der Rechtsbereinigung.

Zu Nr. 5

Abschnitt IVa

Sonderregelungen für die Durchführung des Zensus 2022

Der neue Abschnitt IVa enthält die für die Durchführung des Zensus 2022 in Bayern erforderlichen Bestimmungen (Art. 25a bis 25e).

Art. 25a (Zuständigkeit und Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik)

Die Vorschrift des Art. 25a Satz 1 weist die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2022 entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 1 ZensG 2022 und in Konkretisierung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 dem Landesamt zu, soweit nichts Anderes bestimmt ist, insbesondere in den Vorschriften dieses Gesetzes nicht Aufgaben den in Art. 25b Abs. 1 genannten kommunalen Körperschaften und den dort einzurichtenden örtlichen Erhebungsstellen zugewiesen sind.

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Abs. 3 ZensG 2022 zentraler Zweck des Zensus. Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen in vielen weiteren Bereichen, z. B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise, als maßgebliche Bemessungsgrundlagen.

In Satz 2 ist geregelt, dass das Landesamt die zuständige Behörde zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden für den Zensusstichtag nach dem Zensusgesetz 2022 ist. § 1 Abs. 1 ZensG 2022 legt den 15. Mai 2022 als Zensusstichtag fest. § 36a Nr. 1 ZensG 2022 ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zensusstichtag in § 1 Abs. 1 ZensG 2022 zu verschieben, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Zensus 2022 zu gewährleisten. Die Bezugnahme auf den Zensusstichtag nach dem Zensusgesetz 2022 stellt daher sicher, dass es keiner Gesetzesänderung bedarf, wenn von der Verordnungsermächtigung des § 36a Nr. 1 ZensG 2022 Gebrauch gemacht und der Zensusstichtag verschoben werden sollte. Darüber hinaus erhält das Landesamt wie schon beim Zensus 2011 die materielle Befugnis, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden ver-

bindlich festzustellen und im Falle der Einwohnerzahlen der Gemeinden ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt. Die verbindliche Feststellung der Einwohnerzahlen durch Verwaltungsakt ermöglicht die Schaffung einer gesicherten Ausgangsdatenbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes. Die endgültigen amtlichen Einwohnerzahlen der Landkreise, der Bezirke und des Landes stehen mit Bestandskraft der Bescheide des Landesamts zur Feststellung der Einwohnerzahlen der Gemeinden fest.

Art. 25b (Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen)

Mit Art. 25b wird von der Regelungsermächtigung in § 19 Abs. 1 ZensG 2022 Gebrauch gemacht, die es ermöglicht, in kommunalen Körperschaften Erhebungsstellen einzurichten.

Die mit dem Zensus 2022 zusammenhängenden umfangreichen Erhebungen machen den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Kommunen erforderlich. Sowohl beim Zensus 2011 als auch bei früheren Volkszählungen wirkten die Kommunen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mit. Deren örtliche Kenntnisse und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern sind Voraussetzung für das Gelingen der Zählungen und die hohe Qualität der Ergebnisse. Aus diesen Gründen bedarf auch der Zensus 2022 der Mitwirkung der Kommunen. Dies gilt für die Organisation und Durchführung der Haushaltebefragungen (§ 11 ZensG 2022), die Erhebungen an Anschriften für Sonderbereiche (§ 14 ZensG 2022) und die Nachfragen bei nicht plausiblen Erhebungseinheiten (§ 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022). Die konkrete Aufgabenzuweisung an die kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt durch Art. 25c.

Art. 25b Abs. 1 überträgt die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 den kreisfreien Gemeinden und für das Gebiet der kreisangehörigen Gemeinden den Landkreisen, denen diese Gemeinden angehören. Zugleich wird – für die Landkreise abweichend von Art. 21 Abs. 2 Satz 3 – bestimmt, dass sich die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 für die Gemeinden und Landkreise als eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß Art. 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) bzw. Art. 6 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) darstellt, die auch durch kommunale Zusammenarbeit erfüllt werden kann.

Für das Zusammenwirken von kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zur Durchführung des Zensus 2022 dürfte im Regelfall die Zweckvereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die geeignete Rechtsform sein. Durch eine Übertragungsvereinbarung (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KommZG) wird die übernehmende Körperschaft mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung zur Aufgabenerfüllung verpflichtet, die übertragende wird von ihrer Verpflichtung frei. Soweit eine gemeinsame Erhebungsstelle errichtet werden soll, kommt eine Gemeinschaftsvereinbarung (Art. 7 Abs. 3 KommZG) in Betracht. Eine neue Rechtsperson entsteht durch die Gemeinschaftsvereinbarung jedoch nicht; jeder Beteiligte bleibt Aufgabenträger. Die Bildung eines Zweckverbands wird für die nicht auf Dauer angelegte Aufgabe Zensus 2022 aufgrund des mit dem Zweckverband verbundenen Aufwandes nicht in Frage kommen.

Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 1 ZensG 2022). Die Vorschrift des Abs. 2 verweist ergänzend auf die in Art. 21 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 und 3 hierzu im Landesrecht enthaltenen Regelungen. Diese setzen die Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) um, die das Gericht in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Zensus 2011 bekräftigt hat (BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – 2 BvF 1/15 – Rn. 218 ff., 335 ff.). Dort hat das BVerfG jeweils dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für die Durchführung und die Organisation der Datenerhebung und Datenverarbeitung bedarf. Von besonderer Bedeutung sind hiernach wirksame Abschottungsregelungen nach au-

ßen, insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicher zu stellen.

Absatz 3 macht von der Ermächtigungsvorschrift des Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Gebrauch und bestimmt, dass anstatt jeder einzelnen örtlichen Erhebungsstelle die jeweiligen kreisfreien Städte und die Landkreise datenschutzrechtlich verantwortlich sind.

Die Regelung des Absatzes 4 ermöglicht die optimale Nutzung von bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen und vermindert auf diese Weise deren Belastung. Ist bereits eine kommunale Statistikstelle nach Art. 24 eingerichtet, so kann diese die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle übernehmen. Die örtlichen Erhebungsstellen können umgekehrt auch durch Satzung (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 1) als kommunale Statistikstellen eingerichtet werden, wenn sie auf Dauer angelegt sind. Enthält die Satzung keine Befristung, wird eine dauerhafte Errichtung vermutet. Diesen kommunalen Statistikstellen können für weitere, ausschließlich kommunalstatistische Auswertungen entsprechend § 32 Abs. 2 ZensG 2022 Einzelangaben übermittelt werden.

Art. 25c (Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen)

Die Vorschrift des Art. 25c legt fest, welche Aufgaben die örtlichen Erhebungsstellen zu erledigen haben und bestimmt, dass die örtlichen Erhebungsstellen Aufgaben bei den Erhebungen nach den § 11, § 14 und § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 übernehmen.

Absatz 1 weist den örtlichen Erhebungsstellen die Zuständigkeit für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 11 ZensG 2022), der Erhebungen an Adressen für Sonderbereiche (§ 14 ZensG 2022) und der Nachfragen bei nicht plausiblen Erhebungseinheiten (§ 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022) zu. Die Ergebnisse der Erhebungen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen unmittelbar an das Statistische Bundesamt oder an das Landesamt.

Absatz 2 verweist auf die Beschreibung der allgemeinen Aufgaben der Erhebungsstellen in Art. 21 Abs. 3 Satz 4, benennt in nicht abschließender Aufzählung die besonderen Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen im Rahmen des Zensus 2022 und verbietet den örtlichen Erhebungsstellen nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 4 eigene Auswertungen.

Im Rahmen der Erfüllung der in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben dürfen die örtlichen Erhebungsstellen die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten und mit statistischen Daten nach Art. 25c zusammenführen (Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz).

Art. 25d (Erhebungsbeauftragte)

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2022 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der örtlichen Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Haushaltebefragungen in der bewährten Form der persönlichen Befragung benötigt. Die Antworten der Befragten werden von den Erhebungsbeauftragten in den Erhebungsunterlagen oder elektronisch in IDEV erfasst. Neben der organisatorischen Notwendigkeit des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten hat deren Einsatz auch entlastende Wirkung für die Befragten. Die Erhebungsbeauftragten sind geschult und können deshalb schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten in die Erhebungsunterlagen oder in das mobile Endgerät übernehmen und soweit erforderlich, den Befragten beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen Hilfestellung geben.

Erhebungsbeauftragte werden entsprechend der in diesem Gesetz vorgenommenen Verteilung der Zuständigkeiten bei den verschiedenen Erhebungen im Rahmen des Zensus 2022 sowohl von den örtlichen Erhebungsstellen als auch direkt vom Landesamt eingesetzt. Die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Tätigkeit ei-

nes Erhebungsbeauftragten, die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten sowie deren Einsatz richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen der § 20 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 4, § 25 Abs. 5, § 26 Abs. 3 ZensG 2022 und des Art. 14.

Absatz 1 legt fest, dass die örtlichen Erhebungsstellen für die von ihnen durchzuführenden Erhebungen nach § 11, § 14 und § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 die benötigten Erhebungsbeauftragten auswählen und bestellen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen. Deshalb müssen die Erhebungsbeauftragten sorgsam ausgewählt werden.

Zur Unterrichtung der Erhebungsbeauftragten werden Schulungen durchgeführt, in denen die Erhebungsbeauftragten über ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im Einzelnen unterwiesen werden. Absatz 2 stellt klar, dass die örtlichen Erhebungsstellen die Schulung der von ihnen bestellten Erhebungsbeauftragten gemäß Absatz 1 nach den Vorgaben und mit Unterstützung des Landesamts übernehmen. Die Dokumentationen sind dem Landesamt vorzulegen.

Die Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten erfolgt im Rahmen der üblichen Dienstaufsicht.

Nach Absatz 3 Satz 1 werden Gemeinden, Gemeindeverbände und unter Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Ersuchen Bedienstete zum Zweck der Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu benennen. Die Bestellung erfolgt als ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte (Absatz 3 Satz 2); eine Inanspruchnahme während der Dienstzeit ist nicht vorgesehen.

In Absatz 3 Satz 2 wird im Hinblick auf die große Anzahl der erforderlichen Erhebungsbeauftragten die generelle Verpflichtung von Bürgerinnen und Bürgern (Deutsche im Sinne des Art. 116 des GG oder Unionsbürger, d. h. Personen, die die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten verankert. Die Vorschrift macht von der Ermächtigung der Länder nach § 20 Abs. 2 Satz 4 ZensG 2022 Gebrauch und ergänzt § 20 Abs. 2 Satz 1 ZensG 2022 für den Fall, dass mit der Verpflichtung der Bediensteten von Bund und Ländern zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte die landesweit benötigten Erhebungsbeauftragten nicht in ausreichender Zahl gewonnen werden können.

Für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sollen grundsätzlich nur Personen verpflichtet werden, die sich für diese Aufgabe zur Verfügung stellen. Erfolgt die Bestellung der ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten, ist sie auf Absatz 3 Satz 2 zu stützen. Rechtsgrundlage für die Bestellung ist daneben bei Gemeindebürgern (Art. 15 Abs. 2 GO) die Vorschrift des Art. 19 GO und bei Kreisbürgern (Art. 11 Abs. 2 LKrO) die Vorschrift des Art. 13 LKrO.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter entfällt, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder einem vergleichbar wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen.

Art. 25e (Kostenregelung)

Nach dem in Art. 83 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 der Verfassung festgeschriebenen Konnexitätsprinzip hat der Staat gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, wenn er den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Gesetz die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben überträgt. Führen diese Aufgaben zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Absatz 1 regelt die Einzelheiten der Berechnung der Finanzaufweisung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise entsprechend des jeweiligen Aufwandes.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird für den Einarbeitungs- und Organisationsaufwand der Erhebungsstellenleitung je Erhebungsstelle ein Basisbetrag gewährt und den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen damit jeweils ein Erhebungsstellenleiter erstattet. Diese Basiszuweisung erhöht sich allerdings, wenn kreisfreie Gemeinden und Landkreise bei der Einrichtung der Erhebungsstellen im Sinne von Art. 25b Abs. 1 Satz 2 kommunal zusammenwirken (vgl. Satz 2). Richtet ein Landkreis aufgrund seiner speziellen örtlichen Gegebenheiten die Erhebungsstelle an zwei räumlich getrennten Standorten im Landkreisgebiet ein, erhöht sich die Basiszuweisung ebenfalls (vgl. Satz 3). Standort im Sinne der Bestimmung ist ein Standort in einer politisch anderen Gemeinde im Landkreisgebiet. Eine Erhöhung ist nur zu zahlen, wenn das Landesamt seine vorherige Zustimmung zur Einrichtung eines zweiten Standorts im Landkreisgebiet erteilt hat. Damit soll der Mehraufwand ausgeglichen werden, der durch die Zusammenlegung bzw. die räumliche Trennung der Erhebungsstellen entsteht.

Da die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen, die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 11 ZensG 2022) und der Erhebungen an Anschriften für Sonderbereiche (§ 14 ZensG 2022) nicht bei allen örtlichen Erhebungsstellen gleichmäßig anfallen, sind in diesen Bereichen eigene, fallbezogene Pauschalbeträge erforderlich (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4), um die Kosten der einzelnen Erhebungsstellen möglichst entsprechend dem tatsächlich angefallenen Aufwand erstatten zu können. Die den Pauschalbeträgen zugrundeliegenden Kostenannahmen wurden vom Landesamt unter Beteiligung der betroffenen kommunalen Spitzenverbände erarbeitet und sollen den Personal- und Sachkostenaufwand einer Erhebungsstelle zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben widerspiegeln.

Absatz 2 regelt die Zahlungsabwicklung. Die Bezugnahme auf den Zensusstichtag nach dem Zensusgesetz 2022 stellt sicher, dass es keiner Änderung des Absatz 2 bedarf, wenn von der Verordnungsmächtigung des § 36a Nr. 1 ZensG 2022 Gebrauch gemacht und der Zensusstichtag verschoben werden sollte. Der Zeitpunkt der Schlussabrechnung wurde so gewählt, dass die genaue Anzahl der von den Erhebungsstellen bearbeiteten Fälle nachprüfbar vorliegt.

Zu Nr. 6 bis Nr. 11

Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Abschnitts IVa mit den Art. 25a bis 25e.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.